

Die in dieser Elterninformation aufgelisteten Vorschriften entsprechen der Handreichung für Grundschulen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2, vom 29.05.2020, und weiteren Bestimmungen des MBWK, Schleswig-Holstein.

Wasbek, 03.06.2020

## Elterninformation

Mit der **ab 8. Juni beginnenden Phase der Grundschulöffnung** werden die Grundschulen zu einem regelhaften Unterrichtsangebot in festen Lerngruppen, also im Klassenverband, zurückkehren. Dafür sind die weiterentwickelten Hygienebestimmungen zugrunde gelegt.

**In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten!**

### **Hygienemaßnahmen**

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der schulischen Befassung gemacht. Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw..

**Eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband sind unbedingt einzuhalten.**

### **Kontakteinschränkungen**

**Kontakte, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.** Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Ein Mindestabstand ist nicht erforderlich. Zwischen den einzelnen Klassen soll es keine Begegnungen geben.

### **Informationspflicht / Bescheinigung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten**

Die Eltern versichern zum Beginn der Aufnahme des regelhaften Unterrichts ab dem 8. Juni in **schriftlicher Form**, dass keine Krankheitssymptome bei den Schülerinnen und Schülern, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten, vorliegen. **Die Auskunft muss auch den diesbezüglichen Gesundheitszustand aller Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft einbeziehen.** (Formblatt in der Anlage) **Diese Erklärung muss am Montag, dem 08.06.2020, vor dem Betreten des Schulgebäudes abgegeben werden. Ansonsten muss das Kind sofort vom Unterricht ausgeschlossen werden.**

**Zudem werden sie verpflichtet, im Falle einer Änderung unverzüglich die Schule zu informieren! Liegt eine solche Versicherung der Eltern nicht vor, muss das Kind vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Versicherung wird nach sechs Wochen vernichtet.**

Außerdem liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Es ist daher auch weiterhin erforderlich, dass Sozialkontakte im privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Nur so können Infektionsketten unterbunden werden.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion während der Schulzeit auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), müssen die Kinder unverzüglich durch die Eltern abgeholt werden.

### **Umgang mit symptomatischen Kindern**

Kinder mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und dieses schriftlich von den Erziehungsberechtigten bestätigt wird. **Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.** Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Das Gesundheitsamt wird unverzüglich darüber informiert.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Außerhalb des Klassenverbands wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäranlagen usw. Lehrkräfte, die in mehreren Lerngruppen eingesetzt sind, sollen - wann immer es möglich ist - eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Buskinder, die den öffentlichen Personennahverkehr benutzen, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung.

### **Feste Kontaktpersonen**

Der Unterricht findet im Klassenverband mit fest zugewiesenen Lehrkräften statt. Der Raum, in dem der Unterricht stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrern, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie weiterem Schulpersonal betreten werden.

### **Gestaltung der Unterrichtsinhalte**

Der Unterricht soll in den Klassenräumen stattfinden und daher vorwiegend auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Englisch konzentriert sein. Auch Außenflächen wie Schulhöfe, Rasenflächen und Sportplätze können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist. Sport- und Schwimmunterricht finden nicht statt. Arbeitsgemeinschaften und gesonderte Förderstunden entfallen.

### **Zuweisung von Pausenbereichen**

Den Lerngruppen werden feste Pausenbereiche zugewiesen, sodass es auch bei ggf. gemeinsamen Pausenzeiten nicht zu einer Durchmischung der Klassenverbände kommt.

### **Gesundheitlich vorbelastete Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt.

### **Schuljahreszeugnisse**

Die Jahreszeugnisse in diesem Schuljahr, werden durch eine Anlage ergänzt, damit die Schülerinnen und Schüler auch zukünftig eine Unterlage in der Hand haben, die Auskunft gibt über das Zustandekommen der Schulnoten in diesem Schuljahr.

### **Betreute Grundschule**

**Sämtliche Bestimmungen gelten auch für den Nachmittagsbereich in der Betreuten Grundschule!**